

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Physik des Lebens“ (PoL)

Vom 4. Oktober 2019

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 17. September 2019 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben des Exzellenzclusters
- § 3 Organe und Gremien
- § 4 Struktur des Exzellenzclusters
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Leitung der Forschungsbereiche
- § 12 Forschungsgruppenleiterversammlung
- § 13 Wissenschaftlicher Beirat
- § 14 Chief Information Officer
- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Berufungen
- § 17 Interne Mittelverteilung
- § 18 Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 19 Publikationen
- § 20 Corporate Design
- § 21 Diversität
- § 22 Evaluation
- § 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Anhang 1: Erklärung zur Vielfalt

Anhang 2: Erläuterungen in Englisch

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Exzellenzcluster ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 92 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und führt den Namen „Physik des Lebens“ (PoL), englisch „Physics of Life“ (PoL). Es untersteht dem Rektorat und berichtet jährlich der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung. Ein jährliches Abstimmungsgespräch zwischen der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung, der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Universitätsentwicklung, dem Vorstand des PoL sowie den Leiterinnen und Leitern der am Forschungsgebiet des Exzellenzclusters beteiligten Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen ist vorgesehen. Am PoL als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden sind folgende Institutionen beteiligt:

CSBD:	Center for Systems Biology Dresden,
HZDR:	Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.,
IPF:	Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V.,
MBC:	Max Bergmann Zentrum für Biomaterialien Dresden,
MPI-CBG:	Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik,
MPI-PKS:	Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme.

(2) Mittelverwaltend ist die Technische Universität Dresden.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Exzellenzclusters

(1) Dem PoL obliegt die Durchführung und Unterstützung exzellenter und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten und interdisziplinärer Forschungsprojekte über die Physik des Lebens.

(2) Die wichtigsten Ziele des PoL sind:

1. Wissenschaftliches Ziel ist die Identifikation und Aufklärung der Prinzipien, welche die Grundlage der dynamischen Organisation lebender Materie auf der Skala von Molekülen, Zellen und Geweben bilden. Der Forschungsschwerpunkt liegt auf dem Beschreiben biologischer Prozesse als in selbstorganisierender und aktiver weicher kondensierter Materie auftretende physikalische Phänomene.
2. Strukturelle Ziele streben den Aufbau eines international sichtbaren Spitzeninstitutes an, in dem die Fachbereiche Physik, Biologie und Computerwissenschaften vereint und dadurch die Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Dresden gestärkt werden. Dies wird erreicht durch die Integration und den regen Austausch zwischen dem PoL und bestehenden Strukturen der Technischen Universität Dresden sowie mit außeruniversitären Forschungsinstituten. PoL sieht sich als Inkubator und Katalysator für interdisziplinäres Lernen und Forschen. Die Stärkung bestehender und der Ausbau neuer Netzwerke im Forschungsgebiet des Clusters werden auf nationaler und internationaler Ebene angestrebt.
3. PoL unterstützt sein Team in seiner Vielfalt hinsichtlich Nationalität, Geschlecht sowie Alter und strebt einen beispielhaften Umgang mit jeweils unterrepräsentierten Gruppen an. PoL schließt eine Benachteiligung von Personen aufgrund ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihres Glaubens, ihres Alters sowie körperlicher Beeinträchtigungen aus. PoL ist um familienfreundliche Arbeitsbedingungen bemüht.
4. PoL unterstützt den Ausbau von Strukturen zur aktiven Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Ebene von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern.

5. PoL strebt eine umfassende Vermittlung, Kommunikation und Publikation der gewonnenen Erkenntnisse an. Es unterstützt seine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktiv beim Technologietransfer und beim Ausbau von Kooperationen.

§ 3

Organe und Gremien

(1) Organe des PoL sind:

1. der Vorstand,
2. die Sprecherin bzw. der Sprecher,
3. die Forschungsgruppenleiterversammlung.

(2) Gremien des PoL sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss,
3. die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche,
4. der Wissenschaftliche Beirat.

(3) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen und Gremien gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Organe keine Geschäftsordnungen erlassen, die abweichende Regelungen treffen.

§ 4

Struktur des Exzellenzclusters

(1) PoL ist strukturiert in:

1. sechs interdisziplinäre Forschungsbereiche, die eine variable Anzahl an Forschungsgruppen, in denen die Mitglieder des PoL nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 tätig sind, umfassen. Jeder Forschungsbereich wird durch eine Leiterin bzw. einen Leiter vertreten (§ 11).
2. die Geschäftsstelle, welche die PoL-Technologieplattform sowie die unterstützenden Strukturen des PoL, etwa zur Nachwuchsförderung, Chancengleichheit, Kollaboration, Management, Qualitätssicherung und Wissenschaftskommunikation, umfasst.

(2) PoL kann im Einvernehmen mit dem Rektorat weitere organisatorische Einheiten und Forschungsbereiche im Rahmen dieser Ordnung schaffen, wenn diese zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des PoL benötigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des PoL sind natürliche Personen. Die Mitgliedschaft im PoL unterteilt sich in drei Gruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten:

1. Ordentliche Mitglieder sind dem PoL als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung zugeordnet oder für dieses überwiegend tätig. Zu dieser Gruppe zählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des PoL berufen bzw. aus Mitteln des PoL finanziert werden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

2. Das Rektorat kann auf Vorschlag des Vorstands Affilierte Mitglieder bestellen. Als Affilierte Mitglieder können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgenommen werden die,
 - a) an der Technischen Universität Dresden oder in beteiligten außeruniversitären Institutionen beschäftigt sind,
 - b) sich aktiv am Cluster einbringen und
 - c) international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem der Forschungsbereiche des PoL sind, bzw. eine für PoL relevante Expertise beitragen.
3. Der Vorstand kann Assoziierte Mitglieder in das PoL aufnehmen, die international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem für die Forschungsbereiche des PoL relevanten Gebiet sind.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Ordentlichen und Affilierten Mitglieder sind in der Forschungsgruppenleiterversammlung gemäß § 12 vertreten und können in alle Organe und Gremien des PoL gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im PoL lässt die mitgliedschaftliche Stellung in den jeweiligen Bereichen, Fakultäten und Instituten sowie Zentralen Einrichtungen unberührt.

- (4) Die Mitgliedschaft im PoL wird beendet,
1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im PoL,
 2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in beteiligten Institutionen,
 3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 4. durch Beschluss des Vorstands bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten sowie bei wissenschaftlichem Fehlverhalten,
 5. durch Beschluss des Vorstandes bei Affilierten Mitgliedern, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht mehr gegeben sind.

Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat. Ist die Beendigung der Mitgliedschaft Nummer 4 oder 5 beabsichtigt, ist das Rektorat davon im Vorfeld zu informieren.

(5) Die außeruniversitären Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied oder Angehörige der Technischen Universität Dresden sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts Anderes geregelt ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des PoL können dem Vorstand über die jeweilige Forschungsbereichsleiterin bzw. den jeweiligen Forschungsbereichsleiter oder die PoL Geschäftsstelle Vorschläge für Aktivitäten, inklusive weiterer Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des PoL durchgeführt bzw. vom PoL unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder des PoL sind im Rahmen der Möglichkeiten des PoL berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen gemäß der Nutzungsordnung zu nutzen. Sie können an den im Rahmen des PoL organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben das Recht sich auf interne Mittel gemäß § 17 und die jeweiligen Ausschreibungen zu bewerben.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Zielen gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des PoL nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht den Exzellenzcluster PoL und die Förderung durch die DFG in relevanten Publikationen gemäß § 19 angemessen zu erwähnen.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der Verwendungsrichtlinien und Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG) über Exzellenzcluster im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder (ExStra 200) verpflichtet.

(5) Die Ordentlichen und Affilierten Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitarbeit in den PoL Organen und Gremien, an clusterrelevanten Antragstellungen, und an der Berichterstattung über die Arbeit des Exzellenzclusters.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, legt es innerhalb von sechs Monaten dem Vorstand einen Abschlussbericht über die im PoL geförderten wissenschaftlichen Arbeiten vor, sofern diese nicht bereits anderweitig dokumentiert sind.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem PoL aus, enden Nutzungs- und Verwertungsrechte; in begründeten Fällen können im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf Antrag und mit Zustimmung des Drittmittelgebers die ihr bzw. ihm vom PoL zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des PoL Vorstands und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des PoL gemäß § 5.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per E-Mail einberufen; die Tagesordnung wird zu diesem Zeitpunkt an alle Mitglieder versandt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des PoL oder aller Mitglieder einer Mitgliedergruppe muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

1. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers,
2. Anregung zur Auflösung oder Schaffung von Forschungsbereichen des PoL (alternativ zur Forschungsgruppenleiterversammlung),
3. Anregung zur Auflösung oder Schaffung von Maßnahmen der unterstützenden Strukturen.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt clusteröffentlich.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des PoL besteht aus:

1. der bzw. dem Vorsitzenden,
2. der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
3. der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher,
4. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands wird in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Ordentliche oder Affilierte Mitglieder des PoL sind und an die Technische Universität Dresden berufen sind, für die Dauer von drei Jahren von den Vorstandsmitgliedern nach Nummer 2 bis 4 vorgeschlagen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Wiederbestellung ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des PoL. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des PoL, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe bleiben unberührt. Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entwicklung des Forschungsprogramms und dessen Koordination, in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss und dem Rektorat,
2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG,
3. Vorschlag gegenüber dem Rektorat über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Vorschlag gegenüber dem Rektorat über die Aufnahme und den Ausschluss außeruniversitärer Partnerinnen und Partner,
5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
6. Verfahren und Personalangelegenheiten der aus Mitteln des PoL finanzierten Mitarbeitenden, Stellungnahmen und Abstimmungen in Berufungsverfahren gemäß § 16 Absätze 2, 3 und 4,
7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
8. Entscheidung über die Anschaffung von Großgeräten, nach Beratung durch den Lenkungsausschuss und in Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung.

(3) Der Vorstand entscheidet weiterhin über:

1. Grundsätze zu operativen Regeln und Prozessen,
2. Einrichtung neuer und Auflösung existierender Forschungsbereiche, nach Beratung durch die Mitgliederversammlung, die Forschungsgruppenleiterversammlung, den Lenkungsausschuss und den Wissenschaftlichen Beirat. Die Einrichtung bzw. die Auflösung von Forschungsbereichen bedarf des Einvernehmens mit dem Rektorat.

(4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sich aus den Mitgliedern des PoL oder aus externen Expertinnen und Experten rekrutieren.

(5) Der Vorstand wählt die Forschungsbereichsleiterinnen und Forschungsbereichsleiter sowie deren bzw. dessen jeweilige Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und – vorbehaltlich der Gesamtscheidspflicht des Vorstandes - Zuständigkeiten für die o.g. Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen. Er tagt in der Regel zweimal pro Monat. Die Tagesordnung wird spätestens fünf Kalendertage vor Sitzung an alle Mitglieder des Vorstandes versandt.

(7) Der Vorstand trägt Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets.

§ 9

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Belange des PoL innerhalb und außerhalb der Universität und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Forschungsgruppenleiterversammlung und der Mitgliederversammlung.

(2) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

1. Einberufung und Leitung von Forschungsgruppenleiterversammlungen und Mitgliederversammlungen,
2. Berichte gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, der Forschungsgruppenleiterversammlung und dem Lenkungsausschuss,
3. Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,
4. Führung des Tagesgeschäfts.

(3) Als Sprecherin bzw. Sprecher sowie als deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Ordentliche oder Affilierte Mitglieder des PoL sind und an die Technische Universität Dresden berufen sind. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von der Forschungsgruppenleiterversammlung vorgeschlagen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsstelle und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des PoL.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt und in Abwesenheit vertreten durch die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher.

(6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so übernimmt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch.

§ 10

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss berät die Sprecherin bzw. den Sprecher und den Vorstand bei der Erfüllung derer Aufgaben. Die Beratung erfolgt insbesondere hinsichtlich:

1. der wissenschaftlichen Entwicklung des PoL,
2. der aktiven Rekrutierung,
3. der Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im PoL,
4. der Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des PoL in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats,
5. der Konzeption der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
6. der Anschaffung von Großgeräten sowie deren Nutzung,
7. der Vorbereitung von Arbeitsberichten an die DFG,
8. der Ausgestaltung von koordinierten Neuanträgen im Rahmen des PoL und deren inhaltlicher Ausrichtung.

(2) Der Lenkungsausschuss bestätigt die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des PoL.

(3) Der Lenkungsausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1,
2. den Forschungsbereichsleiterinnen und Forschungsbereichsleitern,
3. zwei wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der gemäß § 1 Absatz 1 beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, soweit diese Gruppe nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 vertreten ist,

(4) Die gewählten Mitglieder des Lenkungsausschusses werden aus der Mitte der vertretenen Gruppe alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel alle zwei Monate. Die Tagesordnung wird spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Lenkungsausschusses versandt.

§ 11

Leitung der Forschungsbereiche

(1) Jeder PoL Forschungsbereich besitzt eine Forschungsbereichsleiterin bzw. einen Forschungsbereichsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Die Forschungsbereichsleiterinnen und Forschungsbereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, organisieren die Zusammenarbeit innerhalb des jeweiligen Forschungsbereiches und sind für dessen Sichtbarkeit in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft verantwortlich. Die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des PoL international ausgewiesen sein.

(3) Die Forschungsbereichsleiterinnen und Forschungsbereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen, wirken bei der Aufstellung und Umsetzung von Maßnahmen der unterstützenden Strukturen mit und koordinieren die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des PoL.

(4) Die Forschungsbereichsleiterinnen und Forschungsbereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.

(5) Die Amtszeit der jeweiligen Forschungsbereichsleiterinnen und Forschungsbereichsleiter sowie deren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Forschungsgruppenleiterversammlung

(1) Die Forschungsgruppenleiterversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung muss die Forschungsgruppenleiterversammlung unverzüglich einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Forschungsgruppenleiterversammlung des PoL besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die Ordentliche oder Affilierte Mitglieder des PoL sind.

(4) Die Forschungsgruppenleiterversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des PoL berührenden, Fragen erörtern und dazu Empfehlungen geben. Sie ist weiterhin verantwortlich für die:

1. Beschlüsse über Vorschläge an das Rektorat bzgl. der Ordnung und Änderungen der Ordnung des PoL,
2. Nominierung der Sprecherin bzw. des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers,
3. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers,
4. Anregung zur Auflösung oder Schaffung von Forschungsbereichen des PoL (Alternativ zur Mitgliederversammlung).

(5) Über die Nominierung von Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretender Sprecherin bzw. stellvertretendem Sprecher sowie über die Änderungen der Ordnung und über die Anregung zur Auflösung einzelner Forschungsbereiche des PoL entscheidet die Forschungsgruppenleiterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(6) Die Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung sind gegenüber dem Vorstand und dem Lenkungsausschuss des PoL zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat eine beratende und evaluierende Funktion. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit des PoL zu informieren.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs und höchstens neun Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung in einem der Forschungsbereiche des PoL verfügt und nicht dem PoL angehört. Bei der Bestellung sollen insbesondere Frauen und Mitglieder internationaler Einrichtungen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des PoL,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des PoL,
3. Beteiligung an internen Evaluationen des PoL.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen alle zwei Jahre stattfinden. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 **Chief Information Officer**

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des PoL wird ein Chief Information Officer nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 **Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des PoL wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden zuständig für:

1. die administrative Umsetzung der Aufgaben des PoL,
2. die administrative Umsetzung des Personal- und Finanzwesens,
3. die Unterstützung der Gremien und Organe,
4. die Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.,
5. die Öffentlichkeitsarbeit, insb. in Zusammenarbeit mit den Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleitern,
6. die Konzeption und Ablauf der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
7. die Verwaltung der PoL Technologieplattform.

(3) Die IT-Referentin bzw. der IT-Referent des PoL ist Mitglied im CIO-Beirat.

§ 16 **Berufungen**

(1) Professuren, die überwiegend aus Mitteln des PoL finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des PoL zu besetzen.

(2) In Verfahren zur Besetzung von Professuren mit überwiegenden Aufgaben im PoL übernimmt das CMCB oder nach Festlegung des Rektorats eine in Frage kommende Fakultät, dem bzw. der die Professur zugeordnet wird, die Aufgaben und Rechte gemäß SächsHSFG. Es bzw. sie trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem PoL. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren soll auf das PoL übertragen werden.

(3) Der Vorstand des PoL gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Der Kommission sollen überwiegend wissenschaftlich auf dem Berufungsgebiet international herausragend ausgewiesene, disziplinübergreifend arbeitende Persönlichkeiten angehören; mehr als die Hälfte der professoralen Mitglieder sollen dem PoL angehören.

(4) Bei Nachbesetzungen von Professuren, denen fachlich oder strukturell wesentliche Aufgaben am PoL zugewiesen sind, ist das PoL angemessen zu beteiligen. Werden durch die Besetzung anderer Professuren wesentliche Belange des PoL beeinflusst, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(5) Die Regelungen der Berufsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 17

Interne Mittelverteilung

Interne Mittel, insbesondere die Vergabe von internen Fördergeldern werden nach den folgenden Regeln vergeben:

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des PoL gemäß § 5 Absatz 1.
2. Bei spezifischen Programmen (z.B. zur Nachwuchsförderung) können auch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, abweichend von Absatz 1, antragsberechtigt sein. Die konkreten Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung werden in der jeweiligen Ausschreibung spezifiziert.
3. Anträge auf Fördergelder werden nach Ausschreibung in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand erstellt einen Leitfaden für die Antragstellung.
4. Die Vergabe von internen Fördergeldern wird nach wissenschaftlicher Begutachtung des jeweiligen Antrags vom Vorstand entschieden.
5. Die Kriterien für eine positive Evaluation von Anträgen zur Vergabe von internen Mitteln werden durch den Leitfaden geregelt und sollen die folgenden Kriterien erfüllen: wissenschaftliche Qualität und Originalität des vorgeschlagenen Projekts, fachliche Expertise der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Interdisziplinarität, Kooperation, substantieller Beitrag zu einem Forschungsgebiet gemäß den in § 2 benannten Zielen des PoL.

§ 18

Erfindungen und Nutzungsrechte

Die Erfindungs- und Nutzungsrechte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Patentgesetz sowie dem Arbeitnehmererfindergesetz und den geltenden Bestimmungen der Technischen Universität Dresden zu Intellectual Property (IP) in der Transferstrategie geregelt. Bei Universitätszugehörigkeit der Erfinderin bzw. des Erfinders stehen Erfindungs- und Nutzungsrechte grundsätzlich der Technischen Universität Dresden zu, nebst einer angemessenen Berücksichtigung des Anteils des PoL und der Erfinderin bzw. des Erfinders, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen.

§ 19

Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des PoL mittels Nutzung der Ressourcen des PoL gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Solche Publikationen verweisen auf das PoL, die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der DFG Verwendungsrichtlinien, und die Technische Universität Dresden, entweder in dieser ausführlichen Schreibweise oder als „TU Dresden“.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder legen beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vor. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des PoL nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen,

insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im PoL bekannt werden (vertrauliche Informationen), Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

(3) Liegen den Publikationen Daten zugrunde, die durch die Nutzung von Geräten und Serviceleistungen der PoL Technologieplattform generiert wurden, ist dies entsprechend in der Publikation zu vermerken.

§ 20 Corporate Design

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des Exzellenzclusters). Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen.

§ 21 Diversität

(1) Am PoL wird eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt. Die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden (§ 31) ist entsprechend anzuwenden. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des PoL unterstützt und berät den Vorstand und die weiteren Organe und Gremien des PoL bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe. Sie bzw. er wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder des PoL hin.

(2) Eine Erklärung zur Vielfalt ist der Ordnung als Anhang 1 beigelegt.

§ 22 Evaluation

Das Rektorat veranlasst alle sieben Jahre eine Evaluation des PoL, sofern dies nicht bereits durch die Begutachtung im Rahmen der Exzellenzstrategie, Förderrichtlinie „Exzellenzcluster“ erfolgt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des PoL zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(3) Die im DFG-Antrag genannten Sprecherinnen und Sprecher des PoL führen die Geschäfte so lange fort, bis sich die jeweiligen neuen Organe und Gremien konstituiert haben.

(4) Die Anhang 2 dieser Ordnung ist informatorischer Bestandteil dieser Ordnung und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Dresden, den 4. Oktober 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang 1: Erklärung zur Vielfalt

Das PoL ist der Ansicht, dass die Diversität seiner Mitglieder ein Gewinn für den interdisziplinären, kooperativen Charakter des Exzellenzclusters ist. Die angestrebte Vielfalt unter den Angestellten schließt Menschen unterschiedlicher Ethnizität, nationaler oder wirtschaftlicher Herkunft, Kultur, sexueller Orientierung, unterschiedlichen Geschlechts, Glaubens, Alters, persönlichen Stils, Aussehens und physischer Fähigkeiten sowie Menschen mit unterschiedlichen Meinungen, Perspektiven, Lebensstilen, Ideen und Denkweisen ein.

Da Diversität die Kreativität in der Forschung fördert, erkennen wir die Bedeutung dieser für das PoL an. Deshalb verpflichten wir uns, ein Umfeld der Fairness und der Gleichbehandlung aller Menschen zu schaffen, unabhängig von den gelebten Merkmalen der Diversität.

Das PoL wird zudem nach Wegen suchen, um Hindernisse für unterrepräsentierte Gruppen zu beseitigen oder zu verringern. Das PoL wird durch Mithilfe aller Mitglieder, und insbesondere seines Vorstands und durch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Teilnahme qualifizierter Mitglieder unterrepräsentierter Gruppen auf allen Ebenen des Exzellenzclusters fördern.

Anhang 2: Erläuterungen in Englisch

Mitgliederversammlung - General Assembly

Vorstand - Executive Board

Sprecher - Speaker

Lenkungsausschuss – Steering Committee

Forschungsbereiche - Research Avenues (RAs)

Leitung der Forschungsbereiche – RA Leaders

Forschungsgruppenleiterversammlung – Group Leader Assembly

Wissenschaftlicher Beirat - Scientific Advisory Board

Geschäftsstelle – Central Administration